Magen und der Bürger mit deu Gliedern, zurück brachte. Dort verliess das Volk seine Oberen, und hier verliessen die Oberen das Volk und entwichen in die heiligen Mauern der Vestalinnen zu Burscheid, um daselbst abzuwarten, wie lange es derselben entbehren könne.

LXXXVII.

An- und Ausführung der wahren Rebellions-Geschichte in der Reichs Stadt Aachen.*)

§ 1.

Seit lange erhob sich in Aachen eine Parthey von Missvergnügten, die es um deswillen geworden sind, weil eine zeitliche Regierung ihren verschiedenen Absichten, die grösstentheils auf Amts-sucht und privat interesse ausgingen, nicht willfahren konnte noch wollte. Dies würde, wenn es Zeit und Gelegenheit gestatteten, in Jeder der missvergnügten Personen leicht auseinander gesezt und bescheiniget werden können; z. B. wie der Schöffen von Loneux, der sich an der öbersten Spitze der Aufrührer gestellt und vor allen Mitpflichtigen in dem äussersten Grade ausgezeichnet hat, der Regierung seit lange Abhold gewesen, weil Ihm dieselbe die weiteren Relationen wegen der unmässigen Theure versagte, und seine Haab- und Amtssucht, sonderbar in Verleihung einer Schöffen Bürger-Meister-Würde nicht stillen konnte. — Wie ferner ein sicherer Franz Dietrich Bettendorff zu mehrerem Gewinn seines Wein-Handels auf eine Verminderung der Wein-Accise-Abgaben seit lange lüstern gewesen. — Wie dessen Schwager der Lt. Denys wegen der falschen Einbildung als habe der Bürgermeister Dauven bei jüngerer Schöffen-Wahl sich der Bestrebung desselben entgegen gesetzt. — Wie der Arnold Scholl wegen eines ihm geweigerten weitschichtigen Distrikts in der so genannten Haalheide, den er zu einem Landgute umschaffen wollte, nicht weniger, weil ihm die Quelle seiner ganzen Errungenschaft, nemlich die Mitbetheiligung an die Hazardspiele von dem octroyrten Admodiator — Wer weiss aus welchen erheblichen Ursachen — auf einmal verstopft wurde. — Wie der Jakob Blees. weil die itzige so wenig als die unmittelbar vorgehende Regierung Lust hatten, demselben weiter die einträglichen Gallmey-Werke einzuräumen. — Wie der Winand Leers, einestheils weil er zu der öbersten Stadtwürde einer

*) *Das handschriftliche Original befindet sich in der Stadtbibliothek zu Aachen und zwar in dem Sammelbande* „Constitutiones Aquisgranenses“ *Nr. 882. Die bezogenen Anlagen fehlen auch im Originale.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgermeister-Stelle seiner langwürrigen Bestrebung ungeachtet, nicht gelangen konnte, und anderntheils, weil der Magistrat seinen Schwager, den gewesenen Rentmeister Brammerz, wegen dessen Vergreifung an Stadtgefällen in eine Inquisition zog und Pflichten gemäs ziehen musste. — Wie der Dr. Vossen, weil er in der benachbarten Herrlichkeit Burtscheidt zu der Stadthalters-Stelle nicht gelangte, und dieses dem Bürgermeister Dauven zuschreiben wollte. — Wie der Joseph Brandten, der Niclas Cromm, der Servas Esser, der Franz Heusch, der Peter Starz, der Henrich von der Gracht und die übrigen Anhänger, theils weil wegen beschränkter Anzahl der städtischen Aemter ihrem Amtstriebe kein Genügen geschehen konnte, und theils weil ihnen die vorbeschriebene Angelegenheiten ihrer obgedachten Verwandten und Busen-Freunden am Herzen lagen, und sie sich diesen verpflichtet glaubten. — Wie sagt man, alle diese einen unversönlichen Hass wider den Magistrat einhellig schon lange geschworen haben.

§ 2.

Dieser Parthey war es also schon lange darum zu thun, den ihr in mancherley Hinsichten gehässigen würklichen Magistrat aus der städtischen Regierung, wornach sie selbst strebte, zu entsetzen. Aber ungeachtet der Kunstgriffe, die sie ins Werk stellte, konnte sie es soweit nicht bringen, die Stimmen der Bürgerschaft, welche jährlichs zur Wahl schreitet, auf ihrer Seite zu bringen.

§ 3.

Endlich entschlossen alles zu unternehmen, um ihren Endzweck zu erreichen, verbarg sie ihre Absichten unter der Larve einer Eiferung für das gemeine Beste. — Diese Parthey hob also im letzt abgewichenen Winter an, eine Sammlung verschiedener Beschwerden vorab schriftlich, und bald hernach abgedruckt ins Publikum auszustreuen, worin sie theils den Magistrat einer Malversation beschuldigen, theils verschiedene Verbesserungen der städtischen Verwaltung in Vorschlag bringen — und theils zur Untersuchung der Verwendung die der Magistrat von den gemeinen Einkünften inner zehn Jahren gemacht habe, eine Offenlegung der Stadt-Bücher und Jahrrechnungen anverlangen wollte, Breitern Innhalts der Anlage Ziffer 1. Ziffer 1.

§ 4.

Diese Beschwerden-Sammlung wurde dem Stadtrathe auf den Namen von siebenzehn Privatbürger übergeben; der Schöffen von Lonenx, der Lt. Denys, Franz Dietrich Bettendorf, Winand Leers, Joseph Brandten und Franz Heusch brachten sie mit einem auffallenden Stolze über den Stadtmarkt aufs Rathhaus, aber noch lange und mehrere Wochen vorher (ehe sie im Rath übergeben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde) ward sie öffentlich in der Stadt herumgetragen — und besonders war sie schon in den städtischen Wein- und Bierschenken gelesen, hergelesen, verkündigt und von den Partheygängern enthusiastisch ausgedeutet [1]).

§ 5.

Ziffer 2. Der Rath säumte nicht seinen Bescheid darauf zu ertheilen. Anlage Ziffer 2. Dieser Bescheid [2]), der an sich mit aller Gelassenheit (des brausenden Stolzes der Misvergnügten ungeachtet) abgefasst wurde, bemerket im Eingange schon die Unbescheidenheit der Querulanten, dass sie ohne vorgehende und behörige Erkündigung, folglich blind zu — denn keiner aus ihnen wird erweislich machen können, dass sie aus allen Magistrats-Personen nur eine einzige vorläufig darüber befragt haben — zu Werke geschritten seien. Er bemerket ferner, dass die Sammlung, die theils von Beschwerden, theils von Neuerungs-Projekten, theils von unanständigen und bösen Vermuthungen strotzet, verläufig in mehreren Schenken hiesiger Stadt laut verlesen und gleichsam publiciret worden, ehe sie im Rathe vorgekommen sey. Und wenn nun im nämlichen Bescheide ferner bemerket wird, dass solches nicht ohne Aergerniss und ungleicher Absichten geschehen sey, so ist dieses begreiflich klar, denn in welchem Staate dörften Untergebene ihrer rechtmässigen Obrigkeit in solcher Art begegnen.

§ 6.

Dem Rathe war die Beschwerden Sammlung auf den Namen von blos siebenzehn Privatbürgern zugekommen, womit folglich derselbe sich gar nicht abzugeben vonnöthen hatte, da man widrigen Falls in einem demokratischen Staate, (wo der Parthey-Geist nie einschläft, wo folglich zu jeder Zeit leicht eine solche und noch grössere Anzahl von Missvergnügten vorhanden ist) mit dergleichen Art Leuten immer zu schaffen haben würde.

§ 7.

Auch wäre dieses mit der innerlichen Verfassung unserer Stadt nicht zu verbinden; in dieser gibt es eine bestimmte Anzahl so genannter Raths-Zünften, jede davon hat seine so genannten Geschickte, welche aus jeder Zunft jährlichs gewählt — vom Rathe ausgezogen werden, und von denen jede Zunft — folglich von allen die ganze Bürgerschaft repräsentirt wird. Was konnten

---

[1]) Gegründete Beschwerden und respective Vorstellung (*vom 31. März 1786*), *abgedruckt S. 146 ff., die Namen der Unterzeichner S. 388 dieses Bandes.*

[2]) *Ueberkömst vom 7. April 1789, abgedruckt S. 160 f., Bestätigung vom 21. April 1786 S. 162 dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demnach etwa siebenzehn Privat-Bürger sich beygehen lassen, den Stadtrath über einige Beschwerden, Entwürfe und Beschuldigungen zu Rede zu stellen.

§ 8.

So wenig also von der einen Seite der Rath diesen offenbar Unqualifizirten Rede und Antwort zu stehen schuldig war, so trug von der andern Seite derselbe, zufolg seiner angenommenen Mässigung, dennoch kein Bedenken, zwar nicht jenen unqualifizirten wenigen Privatleuten, sondern der ganzen Bürgerschaft in ihren Repräsentanten, das ist in den Zünfte-Geschickten (§ 7) die vollkommenste Auskunft, die der nemliche Rath den regierenden und abgestandenen vier Bürgermeistern würklich auftrüge, zuzusichern, mit einer angehängten geschärften Verordnung, gleichwohl wider diejenigen, welche durch weiteren Verlesungen oder sonsten den Ruhestand der Stadt und Bürgerschaft ferner zu stöhren sich erdreisten würden. — Alles breitern Innhalts des bezogenen Bescheids in der Anlage Ziffer 2. Ziffer 2.

§ 9.

Indessen nun die städtische Bürgermeistern sich mit Bearbeitung der aufgetragenen Auskunft beschäftigten, welches natürlich auf einen so weit und breit ausgedehnten Beschwerden-Quark seine Zeit erforderte, machten sich die Querulanten zum Hauptgeschäfte, tausend Verläumdungen ins Publikum zu verbreiten, und um den Magistrat und Rath recht verhasst zu machen, streuten sie mit einer tückisch angenommenen Miene von Zuverlässigkeit allenthalben unter anderm aus: Sie blieben Bürge dafür, dass die Beantwortung der Beschwerden etc. nie vor das Tageslicht kommen würden.

§ 10.

Dies würkte in der That auf einen Theil der leichtsinnigen Bürgerschaft. Daher die Bürgermeister sich bewogen fanden, die Auskunft, so weit sie damals die Presse verlassen hatte, einsweilen heraus zu geben, mit einer voraus beigedruckten Erinnerung an das Publikum. So wie eins und anderes die Anlage Ziffer 3 enthält. Ziffer 3

Einige Tage hernach verliess aber das vollständigste Werk in der Anlage Ziffer 4 die Presse[1]), welches sodann laut Bescheids Ziffer 4. in der obigen Anlage Ziffer 2, hauptsächlich den Geschickten oder Ziffer 2. bürgerschaftlichen Repräsentanten zur steten Einsicht und Prüfung alsofort mitgetheilt wurde.

---

[1]) Auskunft über die ... dem hohen Rathe am 31. März letzt zugebrachten Beschwerden, *abgedruckt S. 162 ff. dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11.

Inzwischen fielen die ungestümen Querulanten mit einem Abdrucke über den andern ins Publikum und auf den Rath zu, wovon sie in den Anlagen Ziffer 5 und 6 ein Muster der niedrigsten Verläumdungen und der respektlosesten Ausdrückungen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit darstellten: In der That legten sie darinn ihren unversöhnlichen Hass wider den Magistrat und seine Hauptglieder am Tage, es ist darinnen nichts gründliches, sondern nur fühlbare Leidenschaft in einem unerträglichen Wortschwulste vorgetragen, zum Blendwerke des Publikums anzutreffen[1]).

Anlage 5 u. 6.

§ 12.

Hier ist der Ort und die Stelle nicht, dem Innbegriffe dieser weit eher in die Klasse wahrer Schmähschriften, als einer gründlichen Beschwerdeführung hingehörigen Stücke umständlich nachzugehen und ihn zu widerlegen, dies war und ist der Rath diesen Privatleuten unter keinem erdenklichen Scheine schuldig; Und wäre es nicht für das Ansehen des Raths, wobey die Landeshoheit beruhet, gar zu herablassend gewesen, mit diesen Leuten die zudem die niedrigste Sprache des Pöbels zum Vortrage ihrer hass- und rachvollen Gesinnungen sich bedienten, in einer Art öffentlichen Schriftwechsels, wovon die brausenden Querulanten nach Jahr und Tag schwerlich ein Ende gemacht hätten, sich verwickeln zu lassen?

§ 13.

Ziffer 4.

Beinebst die Auskunft in obiger Anlage Ziffer 4. hatte mit einem Geiste der Voraussehung manche Stellen der nachherigen querulantischen Druckschriften bereits im Voraus weggeräumt, auch erlies der Rath die Ueberkömsten vom 19ten May und 9ten Junius[2]) in den Anlagen unter Ziffer 7 und 8, worinn unter kurzen Begriffen die hauptsächlichsten Scheinreden jener Nachgeburten vernichtiget würden, Und so lohnte es demnach gar der Mühe nicht, mit abermaligen ausführlichen Beantwortungen den ohnehin unbefügten Widersageren ihren Frevel, den sie bei ihren vergallten Herzen und amtssüchtiger Absichten anzuerkennen doch nicht gestimmt waren, vor Augen zu legen.

Ziffer 7 u. 8.

§ 14.

Wehrend dass nun die angelegten Druckschriften in den Händen der Bürger, wovon der grösste Theil seiner rechtmässigen Obrigkeit aus innerlicher Ueberzeugung hold verbliebe, zirkulirten, und da der Schöffen Lonneux et Consorten den kleinen Fort-

[1]) *Gemeint sind wahrscheinlich die am 21. April 1789 übergebene* Vorstellung und Bitt, *abgedruckt S. 380 ff. und die Beschwerdeschrift vom 19. Mai 1789, S. 204 ff. dieses Bandes.*

[2]) *Beide abgedruckt S. 206 f. dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gang den ihr Tadel wider die Magistrat gemacht hatte, wahrnahmen, und dabei leicht berechneten, dass sie dadurch den Sturz des Magistrats so wenig bewürken, als wenig ihre Amtssucht befriedigen würden, so legten sie die Larvè bald ab, und fingen an sich um die Magistratsstellen öffentlich zu bewerben, wobei sie sodann sich die Begriffen machten, dass, um zu diesen Stellen zu gelangen, deren Vergebung von der ganzen Bürgerschaft abhängt, und, um den dazu berechtigten grossen Haufen zu gewinnen, ganz andere Mittelen, als Schreibereyen und Sophistereien wider die zeitliche Regierung anzulegen waren, nemlich dass sie sichs Gold kosten lassen — und den Fanatismus erhitzen musten.

§ 15

Sie thaten bald eins — und anderes. Der Schöffen von Loneux erhob einige tausenden Louisd'or bei verschiedenen Kaufleuten und Kapitalisten. Seine öffentliche und geheime Anhänger trugen ihr Pfund hinzu nach Maasgabe ihrer Kräfte und Verschwendungslust. Mit diesen blendenden Waffen zogen nun Loneux und seine Anhänger nebst einer ganzen Schaar Notarien, die würklich alle auf ihrer Seite erkauft waren, bei Tag und Nacht — keine Stunde war ihnen zu frühe oder zu spath — öffentlich durch alle Gassen und Gässchen der Stadt, hauptsächlich verfielen sie auf die minder bemittelten Zunftsgenossen los, brachten alle mehr und weniger rechtschaffenen Männer in Versuchung und thaten so ungeheur verschwenderisch, dass sie öfters für eine einzige Stimme einer Zunft, die bis an 200 Köpfe zählt, mehrêre 100 Reichsthaler dargeboten — ja bis 100 Louisd'or gegeben haben. Die Sache ist heute so notorisch, dass man diejenige öffentlich mit Fingern bezeichnet, die in dieser Art sich auf die Seite der Querulanten haben hinreissen lassen.

§ 16.

Die Stimm-Werberey und Erhandlung ging nicht blos auf diese Art der rasendsten Verschwendung vor sich, sondern es wurden alle andere Mitteln der Verblendung und Verführung in dem äussersten Grade an Handen genommen.

Die ausserordentlichsten Versprechungen, deren Erfüllung möglich und nicht möglich war, und schriftliche Zusicherungen von allerley Innhalt, die Loneux et Consortes den stimmfähigen Zunfts-Gliederen unter den niederträchtigsten Geberden, bald kniefällig, bald mit Umhalsungen aufgedrungen, und wovon einige beglaubte Abschriften in den Anlagen Ziffer 9 bis 12 inclusive zur Ziffer 9 bis 12
geschwinden Einsicht angefügt werden, waren ihnen am geläufigsten, weil sie ansonsten einen Brunnen Goldes ausgeleert hätten. Nicht weniger unterliessen sie kein Mittel des Zwanges zur nem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Absicht: Wie manch einer, der eben in einem Hause der Misvergnügten wohnte, wurde mit der Ausräumung bedrohet — und würklich, wenn er unbiegsam war, vor der Thür gesetzt, wie manchem dargeliehene Gelder aufgekündiget — Vergünstigungen eingezogen — und seinem Fache die bisher vergönnte Nahrung aus dem nemlichen Grunde entzogen. Die Raserei ging bis auf die Almosen, die dem undanksamen Dürftigen, der sie lange genossen, nunmehr bis auf Hunger und Durst versagt worden, tausend Auftritten von dieser und noch grässlicherer Art zu geschweigen die man sich aus dem beschriebenen Verhältniss leicht, aber nicht abscheulich genug, denken noch beschreiben mag.

§ 17.

Mitten in diesem Unwesen bepflanzten sie ihre angeworbenen Anhänger in verschiedenen Schenken der Stadt, worauf ihre Pösten allen die wollten, das freye Zechen dargeboten wurde; Man kann sich leicht vorstellen, dass diese Schenken wo Bier und bachweise[1]) floss, dem[1]) Pöbel haufenweise an sich ziehen mussten, und auch kann man sich unschwer die Unordnungen denken, welche die Folgen dieser Verführung des Pöbels waren. — Die Werkstätte waren ausgeleert, die Fabriquen litten, die Kaufleuten, wenigstens diejenigen, die zur Fahne des Loneux und Consorten nicht mitgeschworen hatten, klagten bitter darüber, und die ihre bei Tag und Nacht in diesen Häuseren der Schwelgerey sich einfindenden Arbeitsleute verabschiedeten, zahlte diese gerechte Strenge theurer, indem sie und ihre Häusser den Anfällen und Wuth dieser Schwärmer blosgestellt waren.

§ 18.

Dieses tobende Verfahren wurde bis auf die Zeiten der Zunfts-Wahlen fortgesetzt. Während dieser ganzen Zeit wimmelten die Strassen von Trunkenbolden, deren Wuth durch das Ausschelten und Verläumden derjenigen, die dem alten Magistrat zugethan verblieben, vollends angeblasen war. — Loneux, Cromm, Vossen, van Houtem, Bettendorff etc. etc., hinter sich im ersten Range durchgängig ein Schwarm Notarien — dann eine Anzahl ihrer ersten Partisanen und angeworbenen Rekruten — und endlich ein unzähliger Haufen des liederlichsten Gesindels und der frechesten Buben liefen durch die Gassen der Stadt, die ersten warfen denn durchgängig Gelder aus, die anderen gaben das erste Gelaute gewissermassen in Forma von sich, dann erscholl die Luft von den grässlichsten Tönen der dritten und letzteren, Vivat Lonneux, vivat die neue Parthey war immer ihr Kriegsgeschrei, das sich gewöhn-

[1]) *So!*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich in den unbändigsten Verspottungen und nicht selten mit An- und Ueberfallen der rechtschaffenen Bürger endigte.

§ 19.

Der Rath versuchte mancherley und alle Mittelen die Ihm möglich waren, dem Unwesen zu steuren, er erlies unter anderen die Verordnung vom 21ten April des Jahrs 1786[1]) in der Anlage Ziffer 13, aber es gebrach ihm an die nötige Gewalt sein Ansehen geltend zu machen, seine Drohungen wurden durch den zahlreichen fantastischen Haufen unnütz gemacht, und seine Befehle waren der Ausgelassenheit des Pöbels Preis gegeben, der zum Zeichen, wie gering schätzig Ihm dieselbe waren, sie öffentlich verhöhnen durfte.

§ 20.

Nun nahete die Zeit, dass die Hälfte des Raths und der Geschickten abgehen — mithin vorläufig ersetzt werden sollten —. Zu dieser Ersetzung hat jede Zunftsgaffel das Recht, aus ihren Mittel acht Personen aus welchen der Rath mit den Geschickten ebensoviele herausnimmt, als aus selbigen Rath und Geschickten abgehen werden[2]). — Hierbey ist zu bemerken, dass die Bürgerschaft sich in 14 Zunftsgaffelen theilet, deren Jede zwey Glieder im ordentlichen Rathe — und sodann 6 Glieder unter die Geschickte hat, welche Geschickte eigentlich keine Rathsglieder sind, sondern nur in gar wenigen und in den Stadtgrundgesätzen namentlich ausgedruckten Fällen dem Rath beigezogen werden, und folglich die Bürgerschaft representiren. Uebrigens gehören zu den ordentlichen Rath nebst den zweien Glieder aus jeder der 14 Zunftsgaffelen, annoch ferner abgestandene Burgermeister, ein Rentmeister, zwey Weinmeister, zwey Baumeister und sechs Neumänner, welche in dem ordentlichen Rath gleich andere Rathsglieder ihro Vota viritim abgeben, hingegen in den Fällen wo die Geschickte zu dem ordentlichen Rathe hintreten und zugleich curiatim votiret wird, eine besondere Curiam oder Zunftsgaffel ausmachen, sodass alsdann 15 Zunftsgaffelen betrachtet werden.

§ 21.

Versammelt sich der eigentliche Rath und zugleich mit diesem die Geschickte, so wird diese ganze Versammlung nach der in Aachen gebräuchlichen Sprache der grosse Rath genannt, dahingegen wenn der eigentliche Rath allein und ohne die Geschickten — gleich in jeder Woche einmal zu geschehen pflegt — zusammen gehen — hat die gebräuchliche Mundart dieser Versammlung den Namen des kleinen Raths beigelegt, nicht etwa in dem Verstande, als wenn der kleine Rath, wobey eigentlich die landesherrlichen Aus-

[1]) *Abgedruckt S. 161 f. dieses Bandes.* [2]) *So!*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übungen vor sich gehen in den Fällen, wobey der Zutritt der Geschickten konstitutionsmässig nicht erfordert wird, von minderem Gewichte oder Ansehen wäre - vielmehr ist solches in den häufigsten — ja der Regul nach in allen Fällen — den wenigen ausgenommen, worin die Konstitution den Beytritt der Geschickten vorgeschrieben hat — von eben der nämlichen Kraft und Würkung, als selbst dasjenige in den Fällen des so genannten grossen Raths, das ist wo die Geschickte dem Rathe beitreten, sondern die gebräuchliche Mundart des gross und kleinen Raths ist bloss von der grösseren und mindern Anzahl der einen und der andern Versammlung herzuleiten und abzumessen.

§ 22.

Jeden Jahrs wechselt gewöhnlich die Hälfte des kleinen und grossen Raths oder des eigentlichen Raths und der Geschickten ab. Alsdenn versammelt sich jede der obgedachten 14 Zünften, und jede wählet aus ihrem Mittel acht Zunfts-Glieder, die Sie in dem alten kleinen und grossen Rath, bevor noch die Hälfte wechselt, zur Fortsetzung der abgehenden Rathsglieder praesentiren, woraus denn der alte Rath gewöhnlich 4 oder so viele als von jeder Zunft im Rathe abgehen, herausnimmt, ebenso als die Anzahl der Geschickten wieder ergänzet.

§ 23.

Ist nun der neue Rath — der kleine und sogenannte grosse — auf solche Art gewählet, welches gewöhnlich auf den 23ten Junius vor sich gehet, so versammelt derselbe sich am unmittelbar folgenden Tage, um die erledigten Magistrats- und Neumänner Stellen wieder zu besetzen.

§ 24.

In dem Zustande der Gährung, worinn die Stadt sich in diesem Zeitpunkte befand, — wo ein Theil der Bürgerschaft durch Bestechungen und dergleichen Kunstgriffe und ein anderer durch ausgestreute Verläumdungen gewonnen war, wo der Pöbel den man sich durch Zechen und Schwelgen fest gemacht hatte, zu den allerletzten Ausschweifungen vorbereitet war, und fertig stand — in diesem Zustande schritten die Zünfte nichts destoweniger zur gewöhnlichen Wahle, was Wunder also, dass dabey Unordnungen und Gewaltthätigkeiten ohne Maass und Gränzen verübet wurden! Um von allen diesen leidigen Wahrheiten die ächten Begriffe und eine rechtliche Ueberzeugung vollkommen zu stellen, hat man es hinlänglich geglaubt, etwa ein halbhundert der rechtschaffensten und glaubwürdigsten Bürger, deren Zahl man erforderlichen Falls auf Tausende zu bringen im Stande gewesen wäre, zu einer umständlichen Erklärung anzusuchen, gleichwie dann solche in der weitern Anlage Ziffer 14 enthalten ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 25.

Aus allen diesen entsetzlichsten Begebenheiten, welche die erwehnte Anlage deutlich beschreibet, mag man sich der Erwähnung des besonderen Umstandes hierbei nicht enthalten, wie man selbst auf die Person des regierenden Bürgermeisters Dauven am Frohnleichnamsfeste auf öffentlicher Strasse gewütet: Ein sicherer Falkenburg — dieser von Loneux et Consortes in Solde genommene oberste Anführer des liederlichsten Pöbels, wenn irgend eine Prügel-Expedition und Mordgeschichte zu begehen war — dieser Schaum stellte sich gleich nach der Frohnleichnams-Prozession welcher der erwehnte Bürgermeister beiwohnte, und amtsgemäss beiwohnen musste, auf offener Strasse vor ihm in Begleitung seines untergeordneten Pöbelheeres, und dörfte ihn für einen Seelen-Verkäufer, Stadtverräther, Schelm u. s. f. aus voller Kehle verschreien. Es war des erwehnten Bürgermeisters einziges Glück, dass eine Menge rechtschaffener Männer, die der Prozession zugleich mit beigewohnt hatten, eben in der Nähe waren, und dem Schandhaufen eine Art Widerstands beförchten liessen, widrigen Falls hätte derselbe bereits damals einer Ueberstürmung und mörderischen Zurichtung nicht ausweichen können.

§ 26.

Die Versammlung der Krämer-Zunft, welche die zahlreichste ist, und aus mehr dann 1000 Köpfen bestehet, war bis auf die allerhöchste Stufe stürmisch, die von der Faction des Schöffen Loneux et Consorten erschienen dabei mit schweren Stöcken, Pistolen, und dergleichen Mord-Instrumenten bewafnet, da sie sahen, dass sie durch die Mehrheit der Stimmen schlechterdings nicht siegen würden, so suchten sie die Oberhand durch die schreckbareste Gewaltthaten zu erzwingen.

§ 27.

Der Stadtrath hatte zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und zur Abwendung aller fast vorausgesehenen Gewaltthaten ein Commando städtischer Soldaten zu dem Zunfts- und Wahlorte hinbeordert, auch dahin einen Deputat in der Person des städtischen Procuratoris und Notarii Degrass um die Stimmen mit aller Genauigkeit aufzumerken ernannt und abgeordnet. Aber die Anführer waren abgerichtet und entschlossen, sich allem zu widersetzen, sie schlugen in dem Zunftszimmer mörderisch auf diejenigen, die sich für magistratisch Gesinnte ansahen, viele zogen ihre Schiessgewehren aus, hielten sie den ansehnlichsten Zunftsgliedern, gar den Magistrats- und Raths-Personen, die sich dabei als Mitglieder der Zunft einfanden vor der Brust, nöthigten diese, die zeitlichen Greven und Vorsteher, den Deputat, den städtischen Adjudanten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst die Mannschaft und alle die sie ihrer Faktion abhold glaubten, sich ohne zu stimmen, wegzumachen, welche sodann durch den vor der Thür des Zunfthauses und auf der Strasse versammelten Haufen des in Solde genommenen Pöbels (:welcher so oft sich eine Zunft versammelte, die Thüren zu besetzen abgerichtet und die Strassen auszufüllen gewohnt war:) durchpassiren und hier abermal eine derbe Tracht Schläge, solang es dem Kitzel und Muthwillen des ausgelassensten Pöbels gefiele, bis auf die gefährlichsten Verwundungen davontragen mussten. Unter dieser Bande zeichnete sich der Bediente des Schöffen von Loneux vorzüglich aus, der hier und allenthalben, wo der Pöbel war, die Ordre seines Herrn und Consorten herumtrug, und durch eigene Anführung und Mitwürkung die Wuth des Pöbels allemal auf das hitzigste anzuflammen wusste.

Alles dieses und noch weit mehr findet sich so viel auch die besondere Krämer-Wahl betrift, bereits in der bezogenen Urkunde unter Ziffer Nr. 14 und beinebst in den ad Protocollum abgegebenen Relationen des städtischen Adjudanten und des vorgedachten Deputati Degrass, in den weitern Anlagen Ziffer 15 & 16 umständlich auseinander gesetzt, womit die Anlagen Ziffer 17 & 18 und noch sehr viele hierunter vorkommende in Verbindung stehen.

§ 28.

Der Rath sahe und empfand mit innigstem Leidwesen das Tumultuiren und die schröckbaren Excessen dieser Zunftsversammlungen, und fand sich vermüssiget, unterm 14. Junii 1786 eine den leidigen Umständen vollends angemessene und allerdings merkwürdige Verordnung hier neben in der Anlage Ziffer 19 zu erlassen, und durch öffentliche Druck bekannt zu machen, worin das Verfahr in seiner wahren Gestalt geschildert, die Krämer-Wahl vernichtiget, den gewaltthätig aufgeworfenen neuen Vorstehern — sichern Hennes und Brauers — alle Anmassungen der tumultuarisch errungenen Vorsteher-Qualität untersagt, und übrigens alle weitere Zunfts-Versammlungen und Wahlen bis auf die allergerechtesten Verordnungen Kaiserl. Mayestät, Allerhöchst welche die ächte Lage des ganzen Unwesens einberichtet werden würde, zu suspendiren und auszusetzen, nachdrücklichst geboten würde[1]).

§ 29.

Allein aus dieser Verordnung, so vorsichtlich und rechtlich sie immer ware, schöpfte der Factions-Geist zu mehrerer Tumultuirung neues Gift, die Anführer des Volks und Tumults hiessen ihren in den Zunften angeworbenen Anhang einseitig zusammen laufen, schon lange hatten sie ausser Gebrauch gesetzt vorab die obrigkeitliche Bewilligung zu dergleichen Zusammenkünften nach-

[1]) *Abgedruckt S. 207 ff. dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusuchen, alles geschah einseitig und gewaltthätig; die widrigen Anhänger unterschrieben also einer glimpflich aufgestellten Protestation um so lieber, da ihnen in die Köpfe gesetzt wurde, als wollte sich der Rath dadurch zu verewigen trachten, gar wurden die allergerechtesten Verordnungen Kaiserl. Mayestät, die der Rath allerunterthänigst nachsuchen würde, als ein gefährliches Provisorium vorgestellt. — Uebrigens ist es leicht begreiflich, dass es bei diesem Zusammenlaufen auch wiederum schwere Unruhen absetzte, und dass es besonders an Bedrohungen nicht fehlte, die wider den Rath in Häupter und Gliedern ausgegossen würden. Den Inhalt der erwehnten Protestation befasset die Anlage Ziffer 20.

§ 30.

Der von den Anführeren und ihrem Anhange heftig zugesetzte und bedrohte Rath musste der Ungestümme weichen, alles bebte vor Todesschrecken, es war für ihn keine öffentliche – nicht einmal weiter die engere Haussicherheit vorhanden, hauptsächlich daher entstand es, dass unterm 17ten Junius der Rathschluss vom 14. Jun. in der obigen Anlage Ziffer 19 dahin erläutert wurde, dass der Rath die Wahlen, wobey Ruhe, Frieden, Ordnung und Gesätzmässigkeit beobachtet werden würden, zwar zugeben, diejenigen aber, womit Rottirungen des Pöbels, öffentlicher Lärm, Verhöhnung, Beschimpfung, Mishandlung p. p. abermal verknüpft sein würden, nichtig und verboten seyn und bleiben sollten; Breitern Innhalts der Anlage Ziffer 21[1]).

§ 31.

Nun gingen die Zunfts-Versammlungen weiter voran; aber kein haarbreit besser und ruhiger als die dabevorigen. Just alles was verboten war wurde in einem noch höheren Grade sträflichst vollbracht mit der ärgerlichsten Verspottung der Rathsbefehle und Verböter, kein friedliebendes Zunftsglied getrauete sich daher diesen Versammlungen beizuwohnen, die Zunfts-Stuben wurden von Niemand als einzig von dem aufrührischen und angeworbenen Haufen betreten. Nach jeder Wahle war in der Stadt durch mehrere Tagen und Nächten ein Greuel der alles in das äusserste Entsetzen brachte; besonders vor den Häusseren der Magistrats- und Rathsglieder und ihren Freunden hielt der rasende Haufen seine Pausen, wo er die abscheulichsten Lästerungen ausbrüllte, und nicht selten die Häuser selbst mit Stein- und Kothwürfen, mit Schlägen und dergleichen zurichtete. Wer kann dabei die erschütterendsten Schrecken alle beschreiben, die in einem immerwehrendem Daur dem rechtschaffenen Bürger und den seinigen, die sich augenblicklich das Schlachtopfer der Wuth glaubten, durch Mark und Gebeine gehen mussten.

[1]) *Abgedruckt S. 209 dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 32.

Zu dieser Klasse der Ausschweifungen verdient eine eigene Stelle die in der Anlage Ziffer 22 beiliegende Erklärung des Gastgebers Max Groyen, eine Erklärung, woraus umständlich erhellet, dass sogar des Herrn Herzogs Ludwig von Braunschweig hochfürstliche Durchlaucht, höchstwelche beiläufig 2 Jahren die Stadt Aachen zu ihrem Aufenthalte gewählet hatten, von den Jnsulten und Rasereien des Pöbels und ihrer Anführer nicht einmal frey geblieben und daher bewogen gewesen, die Stadt Aachen, die höchstdieselbe zuverlässig noch lange Jahren, vielleicht auf ihren Lebenstagen jedem andern Aufenthalte vorgezogen haben würden, auf einmal zu verlassen, zum unersetzlichen Nachtheile so vieler Bürger, die von höchstdessen Grossmuth und Gnade lebten. Diesem Beispiele folgten noch sehr viele andere Kuhrgäste und Frembde die eben in der Stadt waren, mit deren Verziehung es um den Nahrungszweig so mancher Gastgeber und Aubergisten für dieses Jahr auf einmal geschehen war.

§ 33.

Auch verdient eine besondere Anregung wie brausend die in der vorzüglich stürmischen Krämer-Wahle aufgeworfene vermeinte Vorsteher Hennes und Brauers in Beysein zweer an sich gezogenen Notarien, an der Behausung des regierenden Bürgermeisters Dauven erschienen, von demselben die Gutheissung ihrer an sich nichtigen, und durch den Rathsschluss vom 14. Juny (Ziffer 19) austrücklich vernichtigten Vorsteher- und Rathspräsentations-Wahlen anverlangten, und demselben, da er sich billig weigerte ins Gesicht droheten, dass sie ihm sodenn 600 Menschen zu Leibe schicken würden, welche die Gutheissung schon ausbringen würden; gleichwie aus der eigenen Erklärung des gedachten Bürgermeisters in der Anlage Ziffer 23 zu entnehmen.

§ 34.

Nun zum Geschichtsfaden zurück, der sich ansonsten in dem grossen und breiten Umfange von unzähligen dergleichen Nebenauftritten — der eine scheusslicher als der andere nicht verwickelen dürfte. — Nach den Versammlungen und Wahlen der Zünfte ging es auf die Wahlen des Raths zu. Der Schöffen von Loneux und seine Anhänger vollends, wie die Folge beweiset, entschlossen, auch hier den Sieg davon zu tragen, nahmen einen neuen grossen Schwarm des liederlichsten Gesindels aus allen Klassen der niedrigsten Menschen unter Solde. Sie zogen zugleich und verführten auf ihrer Seite den grössten Theil selbst der Stadt-Aachenschen Soldaten, unter denen sie Gelder austheilten und die von nun an alle Freyheit hatten, mit dem übrigen Pöbel zechfrey zu schwelgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Gott- und Pflichten- vergessene schändliche Austreter berauschten sich im Hause des besagten Loneux: liefen unter Trommelen und klingendem Spiele mit grünen Zweigen an ihren Hüten schaarweise die Stadt durch, und vermengten sich mit den Rebellen unter immerwehrendem Geschrey: vivat Lonneux, vivat die neue Parthey etc.

§ 35.

Nun hatte der Rath den völligen Ausbruch einer durch den bewafneten und besoldeten Pöbel unterstützten Rebellion des Schöffen Lonneux und seiner Anhänger klar vor Augen. Ihm ahndeten die entsetzlichsten Unglücker über die einstehenden gewöhnlichen Raths-Versammlungen vom 23. und 24ten Junius; das Erscheinen schiene demselben mit offenbarer Todesgefahr verknüpft und hieran zweifelte Niemand der die förchterlichen Auftritte, welche die Rebellen und ihre Anführer bereits vollbracht hatten, mit denjenigen verband, welche sie noch förchterlicher droheten, und vorher verkündigten. Der Rath beschloss also unterm 22ten Junius weiter nicht mehr zu Rathe zu gehen, bis Allerhöchst Kaiserl. Mayestät hierin die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst würde erlassen haben. Laut Anlage unter Ziffer 24 [1]).

§ 36.

Kaum ware diese Entschliessung des Raths bekannt, als die Rebellion bis auf das äusserste getrieben wurde. Der Schöffen von Lonneux und Consorten veranstalteten eine Versammlung der auf ihrer Seite angeworbenen Zunftsglieder, wobey all erdenklicher Unsinn aus Rache vorgetragen, in Ueberlegung genommen und geschmiedet wurde. Die Empörung wuchs minutenweise. Die aufgebotene Pöbelbande stürmte von allen Ecken der Stadt herbei. Noch nemlichen Nachmittags besetzten sie — zu mehreren Hunderten — das Haus des regierenden Bürgermeisters Dauven, der eben krank darnieder lag. Niemand wurde und zwar aus Ordre des Schöffen von Loneux, wie die Pöbelbande laut erklärte, einnoch ausgelassen. Es daurte lange ehe gar Aerzte und Medicin hereingelassen wurden. Dies geschahe endlich, jedoch anderst nicht als unter Erlaubniss des Schöffen von Lonneux die eine Rotte aus dieser Bande jedesmal unmittelbar aus seinem Munde einnehmen ging. Der mitregierende Bürgermeister Freyherr von Wylre begab sich unter der nemlichen Erlaubniss nach dem besetzten Hause des Bürgermeisters Dauven, suchte verschiedene Mittel, die Pöbelbande zu besänftigen, und fand sich aus schwerer Noth unter anderen gedrungen gegen den Rathsschluss des nemlichen Tages (Ziffer 24) eine Rathsversammlung für die folgenden Tage den 23. und 24ten Juni ansagen zu lassen.

---

[1]) *Abgedruckt S. 210 dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 37.

Darum liess dennoch die Wuth am Hause des gedachten Bürgermeisters nicht nach, die Pöbelbande vermehrte sich vielmehr. Der hintere Theil des Hauses stösst an mehrere Nachbargärten, auch diese wurden mit ganzen Schaaren besetzt, in der Nacht war jeder Auftritt der schröckbarste Greuel. Bald erhob sich ein dumpfes Gemurmel, bald ein tobendes Gebrülle, und bald der Klang und Widerhall der rauschenden Mordgewehre. Hier lag nun der matte kranke Bürgermeister, hier lag seine seit einem paar Wochen von zuvor kindbetterische Gattin, hier lagen seine Kinder, alle in der Mitte des mordschwangern grossen dichten Pöbelhaufens, alle ihrer Entleibung eben so nahe als dem Pöbel und ihren Anführern diese Lust nah am Herzen lag, hier lage sie, von keines Menschen Beystand unterstützt, dem tiefesten Schmerz und einer Angst überlassen, die sie zernagte und gleichsam zu Gerippen machte, wie jeder mitleidig sahe, dem sie nach ihrer Befreiung zu Gesichte kamen.

§ 38.

Die wahre Absicht dieses höllenmässigen Verfahrs war keine andere, als den Bürgermeister Dauven lediglich dahin zu nöthigen, dass Er seine Bürgermeister-Stelle niederlegen, und sie den Rebellionsanstiftern einräumen musste. Dies war im Rebellen-Rathe vorzüglich und vom Anfang beschlossen, und hieran sollten und dörften sie nicht scheitern, und wenn gar auch der Untergang der ganzen Stadt davon abhangen würde.

§ 39.

Nicht Haarbreit besser ging es zu am folgenden Tage den 23. Junius bei den meisten Magistrats-Personen. Ihre Häuser wurden mit abgetheilten Pöbelbanden besetzt. Es war abgesehen und beschlossen, alle Communication unter Ihnen zu versperren, und sie ausser Stande zu setzen, wegen der am folgenden Tage den 24. Juni zu wählenden Beamten und Neumänner die geringste Unterredung pflegen zu können, wobey jene sodann des Sieges sich vergewissert glaubten, mithin ward die strengste Ordre von der nemlichen Quelle des Loneux und Consorten gegeben, diese besetzten Häuser recht fest bloquirt zu halten, und ja keiner Seele den Ein- und Ausgang zu verstatten.

§ 40.

Nun erschien der 24. Tag im Junius, an dem der Magistrat gewählt werden sollte, dieser Tag stellt einen Anblick des allerschrecklichsten Greuels dar, wovon die Jahrbücher der Stadt kein gleiches Beispiel aufweisen können, und in dessen Vergleichung die vorherigen Scenen, so tragisch diese immer sind, noch sehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weit zurück stehen müssen. Das ganze rebellische Heer ward in dem Bezirke des Rathhauses beysammen getrieben und hier in verschiedene Rotten abgetheilt, deren jede seinen besonderen Anführer hatte, alle waren mit groben Prügelen und dergleichen Mord-Instrumenten schwer bewafnet, so wie es Jedem dieser Satelliten behagte.

§ 41.

Als die Hauptanstifter sahen und berechneten, dass eine solche Anzahl magistratisch gesinnter Rathsherren, wodurch Sie den Verlust der einstehenden Wahl beförchteten, auf dem Rathhause sich würklich einfanden, so traten aus dem bewafneten Pöbel einige Rotten ab, um andere noch nicht erschienene Magistratisch gesinnte Rathsglieder abzuhalten und, wie sie thaten, in ihren Häusern und sonsten eingesperrt zu halten.

§ 42.

In der zwischen Zeit des also zur Wahle versammleten Raths waren alle Augen auf den Raths-Saal gerichtet, in dessen Fenstern der Niclas Cromm und verschiedene andere Rathsglieder des Loneuxschen Anhangs abwechselend erschienen, und zu dem abgerichteten Pöbelhaufen in Zeichen sprachen. Es wurden verschiedentlich Ordres aus- und mitgetheilt. Endlich ging das Wählen im Rath zu Ende. Die Wahlen fielen durchaus den Absichten des im Rath selbst gegenwärtigen Loneux und seiner dortigen Anhänger zuwider. Nun war der Raths-Secretär eben noch mit Completiren des Protokols begriffen, als auf einmal und alsogleich der über den Verlust der Wahlen durch ein Zeichen benachrichtigte Pöbel mit dem entsetzlichsten Krachen das Rathhaus bestiege, die Thür des Raths-Saals bestürmte, und ohne alle Rücksicht auf Alter, Rang und Charakter just alle diejenigen Magistrats- und Rathspersonen, die sie ihrem Chef (dem Loneux und Consorten) abhold glaubten so grausam zusammen prügelten, dass alle erbärmlich und viele tödtlich verwundet worden.

§ 43.

Nach diesem barbarischen Triumpfe lagerte sich der Wuth schäumende Pöbel auf dem Rathhause, wo er mit dem immittels hinzugekommenen hauptsächlichsten Theile seiner Anführer das Freudenmahl unter Tag und nächtlichen Zechen hielt, und von nun an eine unbeschränkte Anarchie in Aachen stiftete, die in tausend Excessen sich allenthalben geäussert, und noch bis auf diesen Augenblick äussert, und so wurden durch die erfolgte Schandgeschichte vom 24. Junius die Besorgnisse des Raths, (die er in seinen Schlüssen vom 17. und besonders vom 22ten des nämlichen Monats klar voraussah, und weswegen er das zu Rath-gehen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suspendiren sich genöthiget sahe) in dem stärksten Maasse bekräftiget.

§ 44.

Alle vom § 36 bisher vorgetragenen Umstände und eine grosse Reihe von gleich schwarzen, gleich tobenden Begebenheiten, die sich im nemlichen Zeitpunkte weiter zugetragen und deren umständliche Anführung allzuweit ausgehen würde, sind ganz notorisch da sie im Angesichte der ganzen Stadt verübet worden sind, weswegen man leicht in dem Fall sich befindet, alles und noch mehr als angeführt worden, mit den Anlagen unter den Ziffern 25, 26, 27, 28, 29 bis 51 inclusive auf das vollkommenste zu documentiren.

§ 45.

Nunmehr lagen die verwundeten und grässlich zerschlagenen Magistrats- und Rathspersonen krank darnieder, die meisten Ärzte und Wundärzte hatten die Hände voll, diejenigen, die noch einiger Überlegung fähig waren, wie sie den Magistrat und Rath und die ganze Stadt vom völligen Untergange retten möchten, sandten einen Gevollmächtigten unverzüglich nach Brüssel ab, um von dem Durchlaugtigsten Gouverneur, ingefolg zwischen dem Herzoge von Brabant und der Stadt Aachen vorliegender Concordaten den Gnädigsten Schutz unterthänigst nachzusuchen.

§ 46.

Unterdessen — man kann sich die aneinanderhangende Reihe der schwersten Unruhen und gefährlichsten Excessen die der Pöbel immer begienge, leicht von selbst vorstellen, — fiel der 26. Juni ein. Schon am frühen Morgen verspührte man förchterliche Bewegungen. Im Hause des Franz Dietrich Bettendorf waren verschiedene seines Anhanges versammelt. Auch die berüchtigten Valckenburg und Krauss, diese obersten Anführer der aufgewiegelten und besoldeten ganzen Pöbelbande, fanden sich richtig ein. Auf einmal wurde der Schluss der ganzen Stadt bekannt gemacht, Falckenburg und Krauss — ein städtischer Tambour vor ihnen, der die Trommel heftig rührte — machten die Herolden. Sie verkündigten und schrien, dass sich alle Bürger auf dem Markte einfinden sollten, um eine neue Bürgermeisterwahl nach römischer Art alsogleich vorzunehmen.

§ 47.

Alsofort war alles, was sich an dem Aufruhr von nahe und von weitem betheiliget hatte, auf den Beinen. Der Pöbel den die Anführer in der stärksten Hetze hatten, ergoss sich allenthalben, wie eine Flut, die den Damm durchbricht, eine Rebellion war wiederum vollends da, die Mord und Brand und nichts gelinder be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürchten liess. Was Raths nun in diesen Umständen für die unglückseeligen Magistrats- und Rathsglieder, deren Wunden und mörderische Verletzuug von kaum zween Tagen zuvor noch in gar zu frischem Gefühle waren, die also bey dem nun wieder ausbrechenden Aufruhr eine völlige Ermordung lebhaft vor Augen hatten? Sie wussten kein anderes Mittel, als dass die meisten in aller Eile aus der Stadt in benachbarten und frembden Gegenden flohen, indem sie die Ihrigen und denjenigen Theil des Magistrats und Raths deren gebrochenen Glieder und durch eine gar zu heftige Misshandlung entnervten Körper das Mittel der Flucht nicht annehmen konnten mit der entsetzlichsten Aussicht zurück- und der angeflammten Pöbels-Raserey preis zu lassen genötiget waren.

§ 48.

Den regierenden Bürgermeister Dauven hielt ein andaurendes Fieber, und eine immer aufmerksame Pöbelwache von der Flucht gleichmässig zurück. Mitten in der erwehnten Rebellion erschienen auf einmal an seinem Krankenbette der Schöffen von Braumann und Heinrich van Houtem — ein paar ächter Helden im städtischen Rebellions-Kriege, die von manchem Meisterstück sich um diese Gesandtschaft verdient gemacht hatten. An ihrer Seite waren ein Paar Notarien von der bereits oben beschriebenen Gattung, so sie mit der zuverlässigsten Aussicht einer würksamen Expedition mit sich an das Krankenbett führten, und nun hob Heinrich van Houtem tückisch, gefährlich und drohend an: „Herr Bürgermeister helft, sonst geht die ganze Stadt zu Grund.“ Man denke sich die Lage des Bürgermeisters, über dessen Haupte das Rebellionsschwert schon so lange gezuckt, und nun dem Mordstreiche so nahe war. Heinrich van Houtem betheurte gar den Untergang der ganzen Stadt. Der Bürgermeister unterschrieb also was ihm vorgelegt ward. Dies war nur eine Bedankung seiner Bürgermeister-Würde. Er hätte auf Foderen alles, was ihm theur, und so werth als sein Leben war, weggeschrieben. Man kann von dieser Geschichte in dem Fortgange der obigen Anlage Ziffer 29 sich deutlich belehren.

§ 49.

Die Rebellions-Anstifter erfuhren nicht sobald dass der ganze Magistrat und etwa drei gute Vierte Theile des ganzen Raths in- und ausser der Stadt geflohen, verkrochen und bettlägrig waren, auch dass ihre Gesandtschaft das Abdankungs-Werk beim Bürgermeister Dauven glücklich vollbracht hatte, als sie in der römischen Bürgermeister-Wahl des Pöbels einen Halt machen liessen, und dann auf den andern Bürgermeister Frhr. von Wylre zufielen, von dem sie die Einwilligung in eine Convocation des Raths und der Geschickten gewaltthätig erpressten. Auf eine nie erhörte Art

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde auf ein paar Stunden hernach die Zusammenkunft angesagt, und wurklich aber wovon? Von den Rebellions-Anstiftern Lonneux, Cromm, Vossen und dergleichen und von einer Handvoll just derjenigen Rathsherren, die sie aus den bestochenen und überrumpelten Zunftswahlen errungen, und seit dem 23ten Junius im Rathe angepflanzt hatten; kurz von ihrem kleinen Raths-Anhange und von diesem ganz allein, vermittelst dass die ungeheure Pöbelbande mordschwanger gegen alle andere, die zum Glücke geflüchtet und verkrochen waren, auf und vor dem Rathhause in der grimmigsten Parade stand.

§ 50.

In diesem sauberen Rathe ward nun eine vorab überlegte Überkömst — ein offenbares Werk der Rebellionsstifter — zum Vorscheine gebracht. Sie wurde von ihrem Anhange aus ganzer Seele aufgenommen und nachher in Druck verbreitet unter dem prächtig falschen Vorwande eines versammelten Gross- und Kleinen-Raths, wie sie in der Anlage Ziffer 52 hierneben liegt [1]). Hierin legte nun dieses conventiculum die Larve der Mässigung an, die auf des Lonneux und Anhangs Befehle begangenen Attentaten, Gewaltthaten und Rebellionen wurden verkannt; für die Verbrecher und Rebellen, die sie doch aufgewiegelt hatten, wurden zum Schein und zum klaren Spott der Gerechtigkeit einige halb drohende Warnungen eingereiht, welche aber doch auf dem Fusse gleichsam mit einem General-Pardon der entsetzlichsten Schandthaten wiederum und mit aller Vorsicht gemildert wurden, die offenbar erpresste Abdankung des Bürgermeisters Dauven trug natürlich die vollkommenste Bestätigung und gar ein unerwartetes Lob dieses Mannes davon, den sie doch vom Anfange her und durch den ganzen Fortgang der rasenden Auftritte an Ehre, Leib und Vermögen zu würgen getrachtet hatten. — So wussten die Rebellions-Anstifter ihre Schandthaten unter dem Gewichte der Mässigung und dem falschen Scheine Rechtens zu verbergen.

§ 51.

Zufolg der nemlichen Überkömst liess sich der Schöffen von Lonneux allsofort den Bürgermeistern beisetzen und zu den anderen Stellen setzte man seine Anhänger soviel sich deren nach ihren Überlegungen für dieses mal in den Magistrat einpressen liessen. Hierüber braucht es nun aber keines weiteren Erwähnens. Man bittet den Eingang und ersten §ph nachzudenken und sich dann aus der Amtskaperei dieser Leute zu überzeugen, dass man sie vom rechten Flecken beurtheilt habe.

---

[1]) *Abgedruckt S. 210 ff. dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 52.

Indessen nahm sich das erwähnte conventiculum noch die Freiheit heraus, wider verschiedene Schlüsse des vorherigen rechtmässigen Rathes anzugehen und sogar zu sagen, dass jenes concordatmässiges Schutzgesuch (§ 45) ohne Vorwissen des regierenden Bürgermeisters Freiherrn von Wylre und des Raths geschehen seyn sollte, da jedoch Wohlderselbe, der abgestandene Bürgermeister Brammerz, die sämmtliche Beamten und Neumänner, fort eine sehr grosse Anzahl Rathsherren nebst zum Überflusse auch sehr vielen Geschickten — in allem zu sechzig und noch darüber an der Zahl — die desfallsige Deputation eigenhändig unterschrieben hatten. Laut Anlage Ziffer 53. Die Faction ging gar soweit, dass sie diejenigen bedrohen durften, welche die allgemeine Wohlfarth bewogen hatte, die erwähnte Deputation auf sich zu nehmen, nicht anders als wenn diese die Verbrecher und Verstöhrer der allgemeinen Ruhe wären.

§ 53.

Kurz hiernach am 30. Junius befand der regierende Bürgermeister Freiherr von Wylre durch das Rebellen-Corps gedrängt sich wiederum in den Nothfall, einen so genannten kleinen oder den eigentlichen Rath zusammen berufen zu lassen. Dieser besteht mit den regierenden Bürgermeistern aus 43 Personen, wovon 37 weder erschienen, noch erscheinen durften. Dieser erpresste Rath war demnach in allem aus 5 Personen besetzt, welche die Rebellionsstifter höchstens nur in diesem kleinen und eigentlichen Rathe aufzuzählen haben, und deren einige beinebst als gultige Raths-Glieder nicht einmal anerkannt werden können. Diese fünf Männer geben sich nun in einem Ziffer 54 beigefügten Schlusse besonders damit ab, der Weldt weise zu machen, als wenn Ruhe und Sicherheit in der Stadt hergestellet, und weiter nichts zu befürchten wäre [1]). Dies war und bleibt ein arglistiger Kunstgriff der Rebellen um den geflüchteten und verkrochenen Magistrat wieder ins Netze zu locken, wo man ihm weiter zu entwischen schon alle Gelegenheit genommen haben würde. Die Folge wird von Umstand zu Umstand weisen, dass die vorgespiegelte Ruhe klar Unwahrheit war.

§ 54.

Aus den Ziffer 55 und 56 angefügten Notarial-Relationen, fort der Anlage Ziffer 57 werden die sämtlichen von § 45 nach der Ordnung beschriebenen Vorgänge nicht nur noch weiter aufgeklärt, sondern es erhellet ins besondere daraus — so wie aus den weitern Anlagen Ziffer 58 und 59 in welchen gränzenlosen Ausschweifungen von jeder Art sich der Pöbel vor und nach und gar wehrend dem,

[1]) *Abgedruckt S. 213 dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass die sauberen Schlüsse vom 26. und 30ten Junius (Ziffer 52 und 54) zum Vorschein kamen, sich ergossen habe, wie dieser Pöbel insbesondere am 27. Junius bei Tag und Nacht ein Schadefreudenfest gefeyert, Pöller abgeschossen, Illuminationen geboten, mit aller Gewalt durchgesetzt, Fenstern eingeschlagen, Häuser und Menschen mishandelt habe.

§ 55

Indessen sahe der regierende Bürgermeister von Wylre, dass alle Hoffnung, den Pöbel zu besänftigen und zu dämpfen verlohren war; von der andern Seite setzten ihm die Anführer unterstützt und umgeben mit allen Schrecken ihrer in Besoldung genommenen Bande, immer heftiger zu, und forderten, was sich mit Constitution, Vernunft, Recht und Gewissen keineswegs verpaaren liesse. Er getraute sich so wenig als lieb ihm sein Leben war, ausdrücklich und offentlich zu widersprechen, folglich war er genöthiget sich zu entfernen. Er entfloh in der Nacht vom 1. auf den 2. Julius auf dem benachbarten Stifte in Burtscheid und nach einer Erholung von wenigen Stunden begab er sich zu seiner mehreren Sicherheit auf eine Meile weiter in das Reichsstift zu St. Kornelymünster.

§ 56.

In diesem Sicherheitshafen, wo er mit freyer Brust die Schandthaten in Aachen überdachte, gab er eine ganz merkwürdige Erklärung von sich, so in der Anlage Ziffer 60 hierneben liegt, und worinn unter anderen das Rathswesen vom 26ten und 30ten Junius in seiner rechten Gestalt sich dermassen aufgeklärt findet, dass man an dessen Richtigkeit keinen Augenblick zweiflen möge[1]; die vertriebenen und verkrochenen Magistrats- und Rathsglieder liessen demnach eine Ziffer 61 anliegende Äusserung dem Bürgermeister Dauven zur Vernichtigung der diesem erpressten Abdankung allsofort kund machen, nachdem diese Äusserung von so vielen, als ausfindig gemacht werden konnten, eigenhändig gezeichnet und unterschrieben worden.

§ 57.

In dem Zustande, wo die Bürgermeistern von Wylre, Dauven et Brammerz — der Bürgermeister von Richterich war eben ein paar Wochen vorher gestorben — wo die sämtlichen Magistratspersonen, Beamten und Neumänner, wo der eigentliche Rath mehr als zu $^4/_5$ Theile nebst so vielen Geschickten aus schwerer Noth geflüchtet und verkrochen war, befand sich die Stadt demnach ohne Oberhaupt, ohne rechtmässigen Magistrat und Rath, sondern der

[1]) *Abgedruckt S. 214 ff. dieses Bandes.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Willkühr einiger Aufrührer und der ausgelassensten Wuth des an sich gezogenen Pöbels einzig überlassen. Eine nunmehr vollends herschende Anarchie drohete und drohet noch ihren gewissen Untergang, ohne Hülfe werden die Anstifter der Rebellion, die nunmehro das gewaltthätige Ruder führen, wider alle diejenigen zu rasen fortfahren, die sie ihrer Parthey abhold glauben. Sie werden unter dem Scheine der Gerechtigkeit ihre Rache bedecken. In der That alles liess und lässt sich mit allem Grunde beförchten, wenn man die grösste Reihe der vollbrachten Schandthaten nur zum Theil vor Augen nimmt.

§ 58.

Wegen diese dringende Gefahren fand und findet der vertriebene und verfolgte Magistrat sich doppelt gedrängt, einen auswärtigen Schutz mit umfänglicher Gewalt versehen, nachzusuchen, besonders wo die ohnehin zu schwache städtische Soldateska bis auf etwa 10 Köpfe die schändlichste Austretung und eine Desertion zur Fahne der Rebellen beginge, wodurch diese nunmehr alle Gewalt des Staates auf ihre Seite hatten, und sich nunmehr im Stande fanden, ihre rechtmässige Obrigkeit gleichsam mit ihren eigenen Waffen darnieder zu strecken.

§ 59.

Es ist wahr, dass jene Überkömsten vom 26 und 30ten Junius (Ziffer 52 et 54) das Schutzgesuch als unnütz, ja selbst für die Stadt verderblich vorstellen wollen. Allein man hat bereits oben gemerkt, dass diese mitten in der schwersten Rebellion, wo der ganze Magistrat und $^3/_4$ Theile des Raths und der Geschickten geflüchtet und verkrochen waren, ergangene Afterschlüsse von einigen wenigen erlassen worden, welche mit Leib und Seele derjenigen Faction anhängen, die den Pöbel wider seine rechtmässige Obrigkeit aufgewiegelt hat, und die mit allem Grunde beförchtet, dass wann einmal Ordnung und die rechtmässige Obrigkeit wieder hergestellt seyn würde, sie alsdenn die rechtmässige verdiente Bestrafung ihrer Verbrechen und Greuelthaten nicht vermeiden würde.

§ 60.

Zudem lässt sich ja aus allem mit beiden Händen fassen, dass die nämliche Faction die in die Enge getriebenen Magistrat und Rath mit dem auf dem ersten Winke fertig stehenden Beistande ihres tausendköpfigen besoldeten Pöbelheeres in einer immerwehrenden Furcht und Angst zu halten trachte, um vermittelst ihrer eingedrungenen sogenannten Adjunkten, die ganze Stadtverfassung nach ihrer Willkühr umzuwerfen, und ihre durch lauter Gewaltthaten errungene Macht und Ansehen festzusetzen. Daher beweisen ihre Bestrebungen, den nachgesuchten Schutz zu ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hindern, gerade dessen Nothwendigkeit und dergleichen Schlüsse zu einer Zeit erlassen, wo der Magistrat und Rath gegen Mord und Todt sich retten und zurückhalten musste, wo allso die Faction das Alleinwort hatte, ist eine von selbst redende Probe, dass die, welche den Erlass dieser Schlüsse befördert haben, just die Häupter des aufgewiegelten Pöbels seyen.

§ 61.

Dergleichen Schlüsse, die den Rebellionsgeist selbst zum Urheber und Verfasser haben, mögen sodann von gar keiner Würkung seyn; das begriffen die Anführer auch von selbsten wohl, daher alle, die ihrer Faction immer einverleibt waren, auf mancherley Kunstgriffe verfielen, wie sie einen Ruhestand in Aachen erdichten, und mit Scheindokumenten belegen könnten, um wenigstens von dieser Seite eine höhere Macht, wobey die Schandthaten nicht ungerügt bleiben könnten, sich und ihre Pöbelbande, woraus hunderte die Bosheiten ihrer Anstifter am Ende selbst verrathen dörften, frey und sicher zu stellen.

§ 62.

Da sie in allen Fächern ihre Anhänger hatten, so war ihnen ein leichtes, dergleichen Schein-Documenta aufzubringen auch sogar einige, denen gewissermassen ein gerichtliches Ansehen mehrere Scheinbarkeit zulegen könnte. So hatten sie am städtischen Schöffenstuhle ihre Anhänger und Busenfreunde, Lonneux der erste Ausstich der Rebellen, ist selbst ein Schöffen, und mögte unter seinen Collegen leicht so viele Anhängigkeit haben, dass von hieraus ein Zeugnis des Ruhestandes erschlichen werden konnte. Sie erschlichen es würklich, aber wie und von wem? Auf den Namen des ganzen Schöffenstuhls unterm 1. Julius laut Anlage Ziffer 62, und dennoch waren an diesem Tage, woran die gerichtliche Realisationen eben vor sich gingen blos 4 Schöffen obhanden laut Anlage Ziffer 63. Obgleich an dergleichen Tägen aus dem bekanntlich von 14 Schöffen besetzten Schöffenstuhle wenigstens deren sieben zugegen sein müssen. Diese waren die Schöffen von Garzweiler, Schwager des Niclasen Leers und des Inquisiten Niclasen Brammerz (vide § 1) — der Schöffen von Braumann, ein eifriger Anhänger des Schöffen von Lonneux und in der Faction unmittelbar selbst und durchaus verwickelt, — der Schöffen De Witte, ein Anverwandter des Schöffen Lonneux und, wo nicht selbst betheiligt, wenigstens der Bruder des an der Beschwerden-Sammlung, welche die erste Anlage zu dem Aufruhr war, voran rubricirten Frhr. De Witte, und endlich der Schöffen von Broich, ein Verwandter und Busenfreund und bekanntlich der Widerhall des Schöffen De Witte. Was kann demnach ein so beschaffenes Zeugnis, quod pax 1ma Julii redierit für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glauben würken, besonders wenn erwogen wird, dass dieselbe ihrem Zeugnisse das Gewicht eines gleichsam vollständig versammleten Gerichts — Nos Iudex et Scabini — zu mehrerer Hülfe der Faction und allso gewiss sehr partheilich beizulegen sich angemasst haben.

§ 63.

Von nämlichen partheilichen Schlage ist in der Anlage Ziffer 64 das Zeugnis des Aachenschen Sendgerichts oder vielmehr des nunmehr in Gott ruhenden Erzpriesters Tewis, welcher laut der Anlage Ziffer 65 in dem Bezeugten gar zu unglaubwürdig figurirt, besonders wo das Zeugniss auf Samstag den 1. Julius spricht, an welchem Tage sich Niemand einer Zusammenberufung des Sendgerichts zu besinnen weiss, und wo ausserdem der gedachte Erzpriester cum Secretario leider viel zu viel auf Seite der Faction gestimmt waren. Erster noch besonders von daher, weil ein paar seiner nahen Anverwandten der Franz und Joseph Heusch sich darinn so stark betheiliget hatten.

§ 64.

Auch der Vogtmeyer Frhr. von Geyr war leicht zu einem Zeugnisse zu bewegen; seine Schwester ist an Lonneux verheirathet, wozu bewegt nicht die nahe Blutfreundschaft, um eine Schwester gegen Schande und einen Schwager gegen verdiente Strafe zu retten? Dies war der einzige Grund zu des Vogtmeyers Zeugnis hierneben in der Anlage 66, welches demselben gleichwohl etwa 10 Tage spater, als jenes der Schöffen, nemlich auf den 10ten Julius zu datiren, auch so ziemlich versichtig, nicht aus eigenem Bewusstsein, sondern auf der anzeige der Bürgerschaft, unter welchem Namen sich die Aufrührer immer versteckt haben, auszustellen gelüstet hat. Aber wie konnte sich dasselbe mit dem Vortrage reimen, der dem Bürgermeister Frhr. von Wylre in Cornelymünster unterm nemlichen 10ten Julius geschahe, und den er mit seinen eigenen Worten dahin unterstützte, dass die Unruhen in Aachen täglich mehr und mehr zunähmen (vide die Anlage Ziffer 61). Aber Hr. Vogtmeyer hat sich noch mehr und näher zu Gunsten seines Schwagers Lonneux ausgezeichnet, wie bei der Nachlese verschiedener vor- und nachherigen Anlagen leicht zu entnehmen ist.

§ 65.

Die Notarial-Erklärung des Strauch und Zimmermann in der Anlage Ziffer 68 trägt demnach die Mark der offenbarsten Falschheit schon auf der Stirne nach, da diese sich Eingangs auf eine Requisition des Wohlregierenden Bürgermeisters Frhr. von Wylre beziehen, welcher laut nämlicher Anlage Ziffer 68 diese falsch vorgegebene Requisition lediglich in Abrede gestellt hat. — Schämen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollten sich diese Leute, dass sie wider ihre rechtmässige Obrigkeit, der sie als magistratische Procuratores besonders noch untergeordnet sind, sich mit den Aufrührern haben vermengen — und manche Rebellions-Scene mit aufführen und unterstützen dürfen.

§ 66.

So sind denn die Zeugnissen der in Aachen hergestellt sein sollenden Ruhe beschaffen, womit ungefehr die Anstifter der Faction wider das Magistratische Gesuch des unumgänglich nöthigen Schutzes sich auflehnen dörfen. Die Zeugnisse sind ausserdem so platt gestellt, und ohne einzige bündige Ursache der Wissenschaft so kurz und nicht anders als eine Art Machtsprüche abgeschnitten: rediit pax, sed non erat pax — denn die Herren erlauben sich, den hazardirten Satz mit nichts im geringsten zu befestigen — nicht einmal wahrscheinlich zu machen. Übrigens kann es leicht seyn, dass sie sich aus ihrem angeworbenen Anhange eine und andere ähnliche Documentirung haben ausfertigen lassen. Aber darauf kömmt begreiflich nichts an, wo sie durch schändliche Verläumdungen, Corruptionen und dergleichen Werke der Finsternissen so manche Verführungen zu weit erheblichern Thatsachen leider zu vollbringen gewusst haben.

§ 67.

Wie offenbar unwahr die schon beleuchteten Zeugnisse im ganzen Innhalte — mithin wie weit Ruhe und Sicherheit aus der Stadt nicht nur zur Zeit der erwehnten Zeugnisse verbannet gewesen, sondern bis auf diesen Augenblick noch immer verbannt seyen — dieses wird der Stoff zur nachfolgenden Aus- und Beweisführung sein, zu deren Einleitung man im Voraus nicht unbemerkt lassen mag, wie die verfolgten Magistrats- und Rathspersonen so weit in die Enge getrieben waren, dass zu gewissen Zeiten fast Niemand sich getrauen durfte, ein Zeugnis der Wahrheit für sie abzulegen. Aus allen städtischen Notarien konnten sie blos ein paar zu Dienste haben, und diese entschlossen sich darzu mit grosser Mühe nur erst, nachdem sie zugleich den Schluss fassten, ausser, aber ganz nahe an der Stadt zu fliehen, damit sie einestheils in Sicherheit — und anderntheils dennoch in der Nähe wären, um über so viel, als wenigstens zu ihrer Wissenschaft käme, ihre amtsmässigen Relationes aufzumerken. Andere, so viel deren zur Mittheilung eines Zeugnisses der Wahrheit sich bequemten, haben sich dahin anderst nicht, als gegen eine Art Versicherung des allerstrengsten Stillschweigens verstehen wollen. In diesen für den verfolgten Magistrat und Rath abermal so sehr empfindlichen Umständen erkennen sie es als ein blosses Werk der göttlichen Vorsicht: dass dieselbe noch in dem Besitz so vieler und triftiger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überzeugungen, als sich in den obigen und weiter folgenden Documenten befinden, gekommen sind, dabei ist aber ganz fasslich, dass sie noch zwey- und dreymal reicher an Beurkundungen der sich unablässig bis auf heute zugetragenen schwersten Excessen und Gewaltthaten sein würden, wenn nicht Drohungen, Misshandlung, Schrecken und Todesangst bei so vielen hunderten rechtschaffener Bürger die Sprache der Wahrheit zurück gehalten hätte. Dies scheint allso auf künftige und hoffentlich nahe Zeiten vorbehalten zu seyn, wann einmal ächte Ruhe und wahre Sicherheit wieder eingetreten seyn würden und die Stimme der Wahrheit von dem Arm der Gerechtigkeit unterstützt durch den dichten und tückischen Rebellionshaufen ungescheut durchdringen darf.

§ 68.

Die beeden erwähnten Notarien benänntlich Quirini und Winkens lagerten sich kaum einen Büchsenschuss von Aachen und dem benachbarten Burtscheid, wo sie ein Notarial-Tagebuch hielten, hauptsächlich zur Benachrichtigung sowohl als zur Beweisführung für die auf Wienn und auf Brüssel abgeordnete magistratische Deputatschaft Mit dieser Bemerkung klären sich in diesem Tagebuch manche Redensarten auf zu deren leichtern Begriffe dieselbe nöthig schiene. Dieses Tagebuch besteht aus verschiedenen hiebeiliegenden Relationen und manchem darzwischen angefügten Stücke, welche in jenen theils bezogen und theils von den nemlichen Datis sind, so dass zur wechselseitigen Bestärkung sie in dieser Ordnung unter den Ziffern 69 bis 91 inclus. angefügt werden, da darin so manche Vorfälle ganz umständlich genau und klar sich verzeichnet finden, so würde eine vollständige sowohl, als auch die Anführung einzelner besondern Umstände nur in eine weitläufigte und ekelhafte Wiederholung hinausgehen. Genug zu dem Hauptendzwecke wozu sie angefügt werden, dass daraus eine Menge der seltsamsten Begebenheiten allsogleich in die Augen falle, und besonders dass man mit all möglicher Überzeugung daraus sehe und gestehen müsse, wie wenig in Aachen am 1ten und 10ten Julius Ruhe und Sicherheit gewesen, sondern dass solche immerfort bei Tag und Nacht daraus verbannt gewesen und verblieben seyen.

§ 69.

Die letzte dieser Relationen liefert bis einschliesslich den 18. Julius eine Kette der schwersten Unruhen. Dieses Tagebuch ward um deswillen länger nicht fortgesetzt, weil man seit dem sich von der Allerhöchst- und höchsten Orts in Wienn und Brüssel nachgesuchten Hülfe versichert hielt. Aber auch hiernach und bis heute noch hat es nicht minder in Aachen getobt, und demnach sind über diese nachherigen gleich schröckbaren Begebenheiten und Aufrührern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die in den Anlagen Ziffer 98 bis 116 inclus. weiter nachgefügten Dokumenten einsweilen gesammelt worden, welche alle von dem erheblichsten Innhalte so hell als die Mittagssonne wiederum beweisen, dass bis auf diesen Augenblick die heftigsten Empörungen und die gefährlichsten Häuser- und Menschen-Überfälle unablässlich bei Tag und Nacht in der Stadt vollbracht werden dürfen. In Wahrheit man hatte Notarien zu Duzenden und über einen Monat Zeit vonnöthen, um alle die bisherigen jüngern und ältern Auftritte aufmerken und instrumentiren zu lassen: Besonders auffallend und eine unfehlbare Anzeige der schwersten Noth worin die Stadt und alle rechtschaffene Bürger mit jedem Tage mehr und mehr gebracht werden und welche, wenn die Stadt sich allein überlassen bleibt, sie bis zum völligen Untergange drucken wird, sind die in letzten der bezogenen Anlagen documentirte Rasereyen, welche durch die letztverflossenen Tagen bis auf den heutigen eine ununterbrochene Dauer der noch in hellen Flammen lodernden Rebellion augefällig darstellen.

§ 70.

Wer aus den geflohenen, verkrochenen und mit allem Grunde schüchtern Magistrats und Rathspersonen sollte sich dann getrauen dörfen, die Stadt und besonders das Rathhaus zu betreten, und hier ein redliches gesätzmässes Wort seinem Munde entfahren zu lassen? Wer an rechtmässige Rüge denken, welche Aufwiegler und Aufgewiegelte sich unausbleiblich zugezogen haben? Wer die sämtlichen tumultuarischen Hergänge auf dem Rath und in den Zunftshäusern vernichtigen, die mit der äussersten Arroganz erlassenen Afterbefehle, Überkömste und Schlüsse kassiren, und dabey insbesondere die eingedrungene Kreaturen der Faction — die so genannten Adjuncten — wegweisen? und überhaupt wer getraute sich, auf eine jedwede Art, nach der Pfeife des unbändigen und immer voraus abgerichteten Pöbels zu tanzen, ohne beim ersten Abtritte, oder nach dem noch gar zu frischen Beispiele mitten im Rathssitze das Schlachtopfer seiner Raserey zu werden — und zwar ohne alle Hülfe und Rettung, da das abtrünnige städtische Soldatencorps beinahe durchaus mit den Rebellen gemeinsame Sache gemacht und die Gefahren auf das bedenklichste verfielfältiget hat.

§ 71.

Im Zusammenhange der ganzen Rebellionsgeschichte ist es denn auf Seite des so grenzenlos verfolgten Magistrats und Raths mehr als überzeugende ja evidente Rechtfertigung, warum derselbe die Stadt und das Rathhaus, wo es nunmehr scheusslicher als in Tunis und Tripolis aussieht, bis auf Allerhöchsten Orts erlangter wirksamen Hülfe nicht betreten wollte noch konnte und warum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselbe zugleich diesen seinen und der Stadt äusserst bedrängten Zustand Sr. K. K. Mayestät sowohl in der Eigenschaft des Allerhöchsten Reichs Oberhaupt als in der eines Herzogen in Brabant, in welcher Allerhöchst dieselbe in gefolg besonderer Concordaten die Ober-Vogtey und das damit verknüpfte Schirm und Schutzrecht der Reichs-Stadt Aachen verbinden, vermittelst einer auf Wienn und Brüssel bereits lange abgeordneten und hingereisten Deputatschaft Alleruntertbänigst zu Füssen zu legen und die angemessenen allergerechtesten Verfügungen nebst dem schleunigsten Schutze auf das inständigste zu erflehen sich vermüssiget gesehen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf